



Bundesministerium für Finanzen  
Frau Abteilungsleiterin  
Dr. Beate Schaffer  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
T 05-90 900-DW 3739 | F 05-90 900-DW  
E [erich.kuehnelt@wko.at](mailto:erich.kuehnelt@wko.at)  
W <http://wko.at>

20. April 2012

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz,  
das Börsegesetz 1989, das Immobilien-Investmentfondsgesetz,  
das Investmentfondsgesetz 2011 und das  
Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert wird**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

## **Artikel 1 - Änderung des Kapitalmarktgesetzes**

### **§ 1 Abs. 1 Z 5a KMG**

Die Neudefinition des Begriffs des qualifizierten Anlegers wurde zu eng vorgenommen, weil vorgesehen ist, dass qualifizierter Anleger nur der professionelle Kunde gemäß § 58 WAG 2007 ist. Es wäre eine Klarstellung erforderlich, dass neben den § 58-Kunden (i.e. ex lege Professionelle) auch Kunden nach § 59 WAG (i.e. professionelle Kunden auf Antrag) erfasst sind.

Folge dieser Regelung wäre, dass ein Angebot ohne die Erstellung eines Prospekts nicht an jene Kunden möglich ist, die als geeignete Gegenparteien eingestuft wurden. Die RL dagegen sieht in Art. 2 Abs. 1 lit. e vor, dass als qualifizierter Anleger sowohl professionelle Kunden als auch die geeigneten Gegenparteien gemäß RL 2004/39/EG einzustufen sind.

Wir ersuchen daher, dass lit. 5a wie in der Richtlinie um die Wortfolge „... und geeignete Gegenpartei gemäß § 60 WAG 2007“ ergänzt wird.

Die Umsetzung des Art. 2 (1) lit. e Satz 2 wurde offenbar übersehen („Die WP-FA und KI teilen ihre Einstufung unbeschadet des DSG auf Antrag dem Emittenten mit.“).

### § 1 Abs. 1 Z 19 KMG

Wir regen an, den in § 1 Abs. 1 Z 19 KMG verwendeten Begriff des „Notierens“ - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen - klarzustellen. Dadurch würde sichergestellt, dass nicht ein Durchschnittswert aller möglichen Freiverkehrs-Notierungen (die meist illiquid sind) heranzuziehen ist, sondern nur die Notierungen im geregelten Markt, soweit eine solche Notiz existiert.

Der „geregelte Markt“ ist in § 1 Abs. 1 Z 9 KMG (durch Verweis auf das BörseG) definiert, nur subsidiär - d.h. falls ausschließlich eine Notiz im 3. Markt oder vergleichbaren unregulierten Märkten existiert - sollte die Notierung im unregulierten Markt zur Berechnung gemäß Z 19 herangezogen werden.

### § 3 Abs. 1 Z 8 KMG

Der derzeit übernommene letzte Halbsatz des novellierten Art. 4 Abs. 1 lit. c der EU-Prospekt-RL „*hierbei sind die Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union zu beachten*“ ist zu wenig bestimmt und betrifft den falschen Adressatenkreis. Dieser Halbsatz ist nur für die FMA bei Beurteilung der Gleichwertigkeit der Angaben des Dokuments relevant. In der derzeitigen Fassung wird jedoch der Anschein der Relevanz für den Rechtsanwender erweckt. Um dies zum Ausdruck zu bringen, wäre die Präzisierung des Begriffs „hierbei“ beispielsweise durch die klarstellende Wortfolge „*bei der Festlegung des erforderlichen Inhalts hat die FMA*“ die Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union zu beachten“ empfehlenswert.

### § 3 Abs. 3

Folgende Aspekte gehen aus der Regelung nicht eindeutig hervor und sollten einer Klärung zugeführt werden.

- Es stellt sich die Frage, wie Emissionen behandelt werden, die unter § 3 Abs. 1 Z 3 (Daueremissionen) platziert werden.

Die Eigenemissionen bei österreichischen Banken werden entweder unter der Ausnahme § 3 Abs. 1 Z 3 KMG oder unter einem Basisprospekt begeben. Nun stellt sich die Frage, ob bei jeder Emission einer Bank unter einem Basisprospekt, die von Finanzintermediären verkauft wird, eine schriftliche Bestätigung erstellt werden muss, damit sich diese auf den erstellten Prospekt beziehen dürfen. Dies wäre natürlich ein großer Aufwand. Es ist daher zu hinterfragen, ob dies überhaupt notwendig ist und es sollte daher die Bestätigung z.B. nur einmalig/einmal jährlich für alle zukünftigen Emissionen erfolgen.

Weiters ist nicht klar, wie man sich bei einer Emission, die unter der Prospektausnahme Z 9 bis 11 oder 14 begeben worden ist, überhaupt auf einen Prospekt beziehen kann. Sämtliche anderen Ausnahmetatbestände werden hier nicht angeführt. Daher bleibt unklar, welche Bedeutung dieser Absatz etwa für Anleihen, die unter dem Ausnahmetatbestand der Z 3 begeben werden, hat.

- Darüber hinaus setzt die Neufassung des § 3 Abs. 3 den betreffenden Art. 3 Abs. 2 der RL nicht vollständig um. Die ergänzende Regelung im geänderten Art. 3 Abs. 2 der RL zur Weiterveräußerung von Wertpapieren stellt nicht darauf ab, ob die Wertpapiere zuvor von der Prospektpflicht ausgenommen waren.

Im Übrigen erscheint eine Regelung nicht zielführend, die als eine Bedingung eine Ausnahme von der Prospektpflicht und als weitere Bedingung das Vorliegen eines gültigen Prospekts vorsieht.

Dementsprechend sollte der geänderte § 3 Abs. 3 für dieses Problem (nicht für die oben aufgeworfenen Punkte) wie folgt (die markierten Änderungen beziehen sich auf die aktuelle Fassung) angepasst werden:

Jede spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren oder Veranlagungen, die zuvor Anwendungsfall der Ausnahmen von der Prospektpflicht gemäß Abs. 1 Z 9 bis 11 und 14 waren, ist als ein gesondertes Angebot anzusehen, wobei anhand der Begriffsbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 zu entscheiden ist, ob es sich bei dieser Weiterveräußerung um ein öffentliches Angebot handelt.

Bei der Platzierung von Wertpapieren oder Veranlagungen durch Finanzintermediäre ist ein Prospekt zu veröffentlichen, wenn die endgültige Platzierung keine der gemäß Abs. 1 ~~Z 9 bis 11 und 14~~ genannten Bedingungen erfüllt. Bei jeder späteren Weiterveräußerung von Wertpapieren oder Veranlagungen und jeder endgültigen Platzierung von Wertpapieren oder Veranlagungen durch Finanzintermediäre ist kein weiterer Prospekt erforderlich, wenn ein gültiger Prospekt im Sinne von § 6a vorliegt und der Emittent oder die für die Erstellung des Prospekts verantwortliche Person dessen Verwendung in einer schriftlichen Vereinbarung zugestimmt haben.

- Weiters wäre hierbei noch klarzustellen, ob die Prospektverwendung ohne Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Emittentin auch den Straftatbestand erfüllt. Klarzustellen ist, dass die Emittentin für die Prospektverwendung ohne deren Zustimmung nicht nach § 11 haftet. Die Form der schriftlichen Zustimmung wird EU-weit diskutiert und in die Zweite DVO einfließen, welche noch nicht in Entwurfform vorliegt.

## § 6 Abs. 2

Nicht nachvollziehbar erscheint - zumal auch die Prospekttrichtlinie (PRL) diesbezüglich nichts geändert hat - der Wegfall der klarstellenden Bestimmung des § 6 Abs. 2, wonach nur solche Anleger widerrufsberechtigt sind, die nach dem Eintritt eines Nachtragsumstandes gezeichnet haben. Wir würden eine Beibehaltung der entsprechenden Bestimmung befürworten.

## § 6a Abs. 3

Hierbei fehlt die Korrespondenzbestimmung zu Art. 9 Abs. 3 PRL, worin im Falle bestimmter Nichtdividendenwerte eine längere Gültigkeitsdauer des Prospekts vorgesehen ist.

## Artikel 2 - Änderung des Börsegesetzes

### § 94a Abs. 1 BörseG

In dieser Regelung scheint die 1-Monats-Frist zu kurz. Hier können sich potenzielle Übernehmer immer noch „anschleichen“ und ihre wahre Beteiligungsgröße erst 1 Monat vor der Hauptversammlung (= praktisch gleiche Frist wie die Einberufung zur ordentlichen HV) offenlegen. Eine 3-Monats-Frist scheint angemessen zu sein.

## Weitere Anliegen

### § 8 Abs. 2 letzter Satz (Haftpflichtversicherung für Prospektkontrolloren)

Diese Bestimmung regelt u.a. die Pflicht von Prospektkontrolloren, für ihre Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes berechtigten Versicherungsunternehmen (VU) abzuschließen. Die Versicherungsbestätigung ist bei der Meldestelle zu hinterlegen. Die Praxis zeigt, dass sich vielfach mehrere VU zu einer Versicherungsgemeinschaft zusammenschließen (z.B. Lloyd's-Syndikate). Die FMA hat in der Vergangenheit im Einzelfall Zweifel geäußert, ob auch mehrere VU im Zuge einer Emission gemäß § 8 Abs. 2 KMG einschreiten dürfen. Eine Ergänzung des Wortlautes, wonach eine Haftpflichtversicherung bei „einem oder mehreren im Inland zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes berechtigten Versicherungsunternehmen“ abzuschließen ist, scheint sachlich gerechtfertigt und erleichtert die Aufgaben der Meldestelle (keine Weiterleitung an die FMA wegen Zweifel ausreichender Versicherung). Begleitend sollte dabei aber in den Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommen, dass es sich hierbei um eine Klarstellung, nicht um eine Neuregelung handelt.

Abschließend weisen wir auf die Problematik hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Delegierten Rechtsakte nur im Entwurfsstadium vorliegen. Wir stehen einer undifferenzierten Anhebung der Strafdrohung im BörseG mit Vorbehalten gegenüber.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin